

Abteilung: Steuerabteilung

Zahl: vo

Rathausplatz 1 ~ 4810 Gmunden

Bearbeiter: Hubert Vogl

T: +43 7612 794 228

F: +43 7612 794 258

firmenabgaben@gmunden.ooe.gv.at

Gmunden, 02.07.2024

K u n d m a c h u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden (Sitzung vom 01. Juli 2024) über die Erlassung einer Lustbarkeitsabgabeordnung.

VERORDNUNG

§ 1 – Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Vergnügungen, welche geeignet sind, die Benutzer und Benutzerinnen sowie die Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Die angeführten Lustbarkeiten sind öffentlich, wenn sie für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf:

1. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder den gleichen Bedingungen zugänglich sind;
2. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des OÖ Wettgesetzes;

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989 i.d.g.F.; nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Airhockey und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wett-daten oder der Übermittlung von Wett-daten über eine Datenleitung dienen.

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind Ausspielungen nach § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 des Glücksspielgesetzes.

§ 2 – Abgabenschuldner

Als Abgabenschuldner ist abgabepflichtig:

1. beim Betrieb von Spielapparaten:
 - die Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. der Veranstalter (Unternehmer), auf deren bzw. dessen Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden,

- diejenige oder derjenige, die bzw. der den Behörden gegenüber als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) auftritt,
 - diejenige oder derjenige, die oder der sich öffentlich als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) ankündigt;
2. beim Betrieb von Wettterminals:
- das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen, wie Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisatorinnen und Totalisateure, Vermittlerinnen und Vermittler (§ 2 Z. 9 OÖ. Wettgesetz);

§ 3 – Abgabesatz

1. Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
2. Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 4 – Anmeldung

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparaten und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen. Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 5 – Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung

1. Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals.
2. Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen). Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid). Ändern sich die rechtlichen und/oder die tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
3. Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 6 – Abgabenkontrolle

1. Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
2. Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabenordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 7 – In-Kraft-Treten

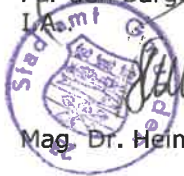
1. Diese Verordnung tritt mit 01. August 2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Lustbarkeitsabgabeordnung der Stadtgemeinde Gmunden vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.
3. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Rechtsgrundlagen:

Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl. 168/2023

OÖ Lustbarkeitsabgabegesetz 2015, LGBl. 114/2015 zuletzt geändert durch LGBl. 58/2016

Für den Bürgermeister:



Mag. Dr. Helmo Pseiner

Angeschlagen am 02. Juli 2024

Abgenommen am 23. Juli 2024

